

BGE 59 III 250

Bundesgericht (BGE), 1933-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_250

FR: ATF 59 III 250

IT: DTF 59 III 250

Volltext

260 Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. No 61. 61. Entscheid vom 4. Dezember 1933 i. S. Dr. Huber. Fr ist zur B e s c h w e r d e gegen gewöhnliche Betreuung wegen Bestehens von Fa u s t P f ä n d e r n für die in Betrei- bung gesetzte Forderung: läuft von der Zustellung des Zah- lungsbefehls an, nicht von der allenfalls erst später erfolgten Kenntnisnahme von der Pfandbestellung an. (Erw. 1.) K e i n e W i e d e r h e r s t e l l u n g der einmal abgelaufenen B e s c h w e r d e f r i s t, insbesondere keine a.na.loge An- wendung von Art. 77 SchKG auf die Beschwerde (Erw.2). Art. 17 SchRG, 85 Abs. 2 VZG. D'élai de plainte. PJaite d'un débiteur poursuivi par voie de saisie qui invoque le fait que la crea.nce est garantie par un gage mobilier : le d'élai se ca.lcule a. partir du jour de la noti- fication du commandement de payer et non pas de celui ob le debiteur 80 eu connais.sance du nantissement, meme si cette date est posterieure a. Ja notüication (consid. 1). Le delai de plainte n'est pa8 8U8Ceptibk de restitution; l'art. 77 LP n'est pas applicable par a.na.logie a. la. plainte (consid. 2). Art. 17 LP, 85 al. 2 ORI. Termine di ricorso. Recla.mo d 'un debitore escusso in via di pigno- ramento, il quale invoca il fatto che il credito e gamntito da un pegno mobilia.re: il termine si computa dal giorno della notifica del precetto esecutivo e non da quello in cui il debitore ebbe conoscenza. della costituzione del pegno anche se quasts. data e posteriore alla notifica (consid. 1). Non e ammessa 180 restituzione contro il decorso del termine di reclamo; l'art. 77 LEF non e applicabile par a.na.logia al reclamo (consid. 2). Art. 17 LEF, 85 ap. 2 RRF. A. - Am 7. Mai 1932 wurde dem Rekurrenten der Zahlungsbefehl No. 2700 (für gewöhnliche Betreuung auf Pfändung) für eine Forderung der Schweizerischen Volks- bank von ca. 24,000 Fr. zugestellt. Unterm I. Juni 1933 reichte der Rekurrent die vorliegende Beschwerde ein mit dem Antrag, die Betreuung aufzuheben und die Bank auf eine Faustpfandverwertungsbetreibung zu verweisen, weil sie, wie er erst am 24. Mai 1933 erfahren habe, ent- weder bereits voll befriedigt sei - worüber im hängigen Anerkennungsprozess zu entscheiden sei - oder aber sich Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. No 61. 261 Faustpfänder für ihre Forderung verschafft habe. Er ver- lange, dass die Bank zur Edition der ganzen Korrespon- denz mit den Bürgen, den Vertretern und Erben verhalten werde, aus welcher Korrespondenz der Besitz von Faust- pfändern hervorgehen werde. B. - Mit Entscheid vom 15. November 1933 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung, aus den im Be- schwerdeverfahren von der Gläubigerin abgegebenen ernst- haften Erklärungen und aus den Akten ergebe sich, dass nicht nur im massgebenden Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls, sondern überhaupt nie ein Pfand für die in Betreuung gesetzte Hauptschuld bestellt worden sei. Ein Pfand bestehe nur für die Erfüllung der Verpflichtung eines Bürgen; wenn es sich dabei auch um eine Solidar- bürgschaft handle, so werde deswegen die Hauptschuld nicht auch pfandgesichert. O. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, ihn aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzu- weisen zur Abnahme der Beweise, eventuell den

Gläubiger ohne weiteres zur Durchführung der Betreibung auf Faustpfandverwertung zu verpflichten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: I. - Der Rekurrent behauptet heute selbst, das Pfand, auf das er sich beruft, sei schon vor der Zustellung des Zahlungsbefehls errichtet worden, nur habe er damals noch keine Kenntnis davon gehabt. Es ist daher nicht zu untersuchen, wie es sich verhielte, wenn die Pfandbestellung selbst erst seit Erlass des Zahlungsbefehls erfolgt wäre. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920 (VZG), bestimmt, dass der Schuldner, welcher gegen eine Betreibung auf Pfändung oder Konkurs die Einrede erheben will, dass die Forderung pfandgesichert und deshalb nur die Zwangsverwertungs- und Konkursrecht. So 61. Betreibung auf Pfandverwertung zulässig sei, dies binnen 10 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls durch Beschwerde geltend zu machen habe. Diese Vorschrift gilt auch da, wo der Schuldner gegenüber einer gewöhnlichen Betreibung die Einrede der Pfandversicherung durch Faustpfand erheben will (vgl. BGE III 243, ferner Ziff. 4 der auf dem Zahlungsbefehl aufgedruckten « Erläuterungen »). Damit, dass hier positivrechtlich der Beginn der Beschwerdefrist auf den Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls verlegt wurde, ist implicite die Auffassung des Rekurrenten abgelehnt, dass der Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von der Pfandbestellung massgebend sei. Wohl wird der Schuldner in der Regel schon bei der Zustellung des Zahlungsbefehls über den Bestand von Pfandrechten aufgeklärt sein. Aber nicht das ist der Grund der jetzigen Regelung, sondern die Notwendigkeit, dass einmal- und zwar schon zu Beginn des Verfahrens - feststeht - muss, welche Betreibungsart durchzuführen sei. Es würde aller Verfahrensökonomie widersprechen und unter Umständen auch Interessen Dritter verletzen, wenn noch nach Jahr und Tag und erst nach Durchführung von Widerspruchsprozessen eine gewöhnliche Betreibung nur deswegen aufgehoben werden könnte, weil der Schuldner nachträglich einer Pfandbestellung auf die Spur kam und dies nun geltend macht. Das Gesetz bzw. die Verordnung stellen dem Schuldner die auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden 10 Tage zur Verfügung, binnen welcher er sich die Kenntnis der Tatsachen zu verschaffen hat, aus welchen sich Gründe für die Erhebung eines Rechtsvorschlages oder einer Beschwerde ergeben können. Gelingt ihm dies nicht in dieser Frist und bleibt der Zahlungsbefehl unangefochten, so nimmt das angefangene Verfahren seinen Lauf. Dem Schuldner wird damit nicht Unmögliches oder Unbilliges zugemutet, wenn man von ihm verlangt, dass er sich nach Empfang eines Zahlungsbefehls u. a. auch die Frage vorlege, ob für die Forderung etwa von Mitverpflichteten und Konkursrecht. N° 62. 253 teten - jemand anders - wird hierfür praktisch kaum in Betracht kommen - ohne sein Wissen Pfänder auch zu seinen Gunsten bestellt worden seien, und dass er sich darüber sofort sowohl beim Gläubiger wie auch bei den Mitverpflichteten erkundige. 2. - Eine Wiederherstellung der einmal abgelaufenen Beschwerdefrist kennt das Gesetz nicht, gleichgültig, aus welchem Grund die Frist nicht gewahrt wurde - im Gegensatz zur Regelung des Rechtsvorschlages (vgl. Art. 77 SchKG). Eine analoge Anwendung dieses Art. 77 auf die Beschwerde ist indessen grundsätzlich ausgeschlossen (BGI 47 III 81 am Schluss). Hievon abgesehen wäre auch zu sagen, dass ein Rechtsvorschlag nur dann nachträglich zugelassen werden kann, wenn der Schuldner durch Gründe, welche ausserhalb seiner Person liegen, am rechtzeitigen Handeln verhindert war; der blosser Umstand, dass er erst später vom Rechtsvorschlagsgrund Kenntnis erhielt, genügt dafür nicht (vgl. JAEGELI No. 2 zu Art. 77 SchKG). Demnach erkennt die Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 62. Auszug aus dem Entscheid vom 4. Dezember 1933 i. S. Schneider. Betreibung gegen eine Ehefrau. Auch auf Grund

eines der Ehefrau allein zugestellten Zahlungs- befehles kann Pfändung des in der ehelichen Wohnung befind- lichen Hausrates verlangt werden. La saisie des ustensiles de menage se trouvant au domicile conjugal peut eire requise meme en vertu d'WI cormnundement de payer notifie uniquement a Ia femme. 11 pignoramento degli arredi domestici sifi al domicilio coniugale puo essere chiesto anche in forzH d'un precetto esecutivo llotificato soltanto alla moglie. Das Betreibungsamt hat nicht auszuscheiden, was Son- dergut der Ehefrau, was eingebrachtes Gut und was Eigen-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.